

1. Einleitung

Crypto Assets und die damit eng verknüpfte Blockchain- oder – allgemeiner – Distributed-Ledger-Technologie (DLT) machen auch vor dem Gesellschaftsrecht nicht halt und werfen interessante Fragen auf. Diese reichen von der Leistung von Crypto Assets als Einlagen oder als Dividende über die „Tokenisierung“ von Aktien oder GmbH-Geschäftsanteilen samt den damit verbundenen Fragen der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und -pflichten,¹ der Umstellung des Firmenbuchs auf eine dezentrale Speicherung bis hin zur Schaffung neuer Organisationsformen. Daneben könnte man die Frage stellen, ob die Betreiber einer Blockchain bzw deren *Miner*² oder die *Nodes*³ eine Gesellschaft bilden und, wenn ja, mit welchen Konsequenzen.⁴ Zieht man das Thema noch etwas weiter, dann sind wir bei Online-Gründungen, digitalen Gesellschafterversammlungen, bei Algorithmen als Organen oder zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.⁵ Die Behandlung aller dieser Themen würde den vorgegebenen Rahmen völlig sprengen, sodass eine Konzentration auf einen dieser Themenblöcke erfolgt.

2. The DAO – ein Anlass, Gesellschaftsrecht neu zu denken

Besonders spannend, vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Reformarbeiten für eine Flexibilisierung des Gesellschaftsrechts und den Wünschen insb aus der Start-up-Szene nach einer einfachen und billigen Gründung einer Gesellschaft, ist die DAO. Die Decentralized Autonomous Organization wird als Alternative zu tradierten Gesellschaftsformen – etwa von Plattformen wie *Aragon*, *Gnosis* oder *DAOStack.io* – angeboten⁶ und erfreut sich gewisser Beliebtheit,⁷ freilich ohne dass ihre Rechtsnatur geklärt wäre.⁸

1 Zu denken ist hier vor allem an die Willensbildung, insb die Stimmrechtsausübung (vgl dazu *Kulnigg/Simonishvili*, Digitalisierung, Verwaltung und Übertragung von Namensaktien einer nicht börsennotierten AG auf der Blockchain, *GesRZ* 2018, 278 [282]), an Kapitalmaßnahmen (Stichwort: Ausübung des Bezugsrechts) und die Anteilsübertragung samt der Möglichkeit (temporärer) Nutzungseinschränkungen eines Tokens festzulegen, sodass dieser nur an eine bestimmte Adresse im Netzwerk gesendet werden darf, vgl *Möslein/Omlor/Urbach*, Grundfragen eines Blockchain-Kapitalgesellschaftsrechts, *ZIP* 2020, 2149 (2150).

2 Vgl *Sillaber*, Mining your own business? Betrieb dezentraler Systeme als GesB, *ecolex* 2019, 849.

3 Als „Nodes“ werden Personen bezeichnet, die die Blockchain selbst auf ihren Rechner geladen haben und diese auch auf dem Computer warten (dh aktuell halten), vgl *Hanzl/Rubey*, Blockchain – frischer Wind im Gesellschaftsrecht, *GesRZ* 2018, 102 (103).

4 Vgl etwa *Ehrke-Rabel/I. Eisenberger/Hödl/Zechner*, Bitcoin-Miner als Prosumer: Eine Frage staatlicher Regulierung? – Dargestellt am Beispiel des Glücksspielrechts, *Austrian Law Journal* 2017, 188 (211), wonach das Bitcoin-Netzwerk die Voraussetzungen einer GesB erfülle, die nach außen auftritt.

5 Vgl dazu *Gassner*, Gesellschaftsrecht, in *Binder Grösswang* (Hrsg), *Digital Law*² (2020) 90 ff.

6 Vgl <https://aragon.org>; <https://gnosis.io/gnosisdao/>; <https://daostack.io/> (abgerufen am 25.8.2021).

7 In diesem Sinne etwa *Mienert*, *BTC Echo* 22.3.2020, abrufbar unter <https://www.btc-echo.de/dezentrale-autonome-organisationen-als-krissensichere-unternehmensform-der-zukunft/> (abgerufen am 25.8.2021).

8 So *Möslein/Omlor/Urbach*, *ZIP* 2020, 2149 (2153). Zur Differenzierung zwischen dezentralen Organisationen und dezentralen autonomen Organisationen je nach dem Grad der Verselbständigung vgl *Schwemmer*, *Dezentrale (autonome) Organisationen*, *AcP* 221 (2021) 555 (564 f).

2.1. Entwicklung und Grundstruktur

Die Idee einer DAO stammt aus dem Blogpost des Blockchain-Unternehmers *Daniel Larimer* über die versteckten Kosten von Bitcoin.⁹ Der Begriff „Decentralized Autonomous Organization“ dürfte zum ersten Mal im Ethereum-Whitepaper aufgetaucht sein,¹⁰ in dem *Vitalik Buterin*, der (Mit-)Begründer der Ethereum Blockchain, die Eckpunkte einer DAO formulierte:

So far much of the talk around DAOs has been around the “capitalist” model of a “decentralized autonomous corporation” (DAC) with dividend-receiving shareholders and tradable shares; an alternative, perhaps described as a “decentralized autonomous community”, would have all members have an equal share in the decision making and require 67 % of existing members to agree to add or remove a member.¹¹

Eine DAO ist demnach mehr als nur eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile „tokenisiert“ sind. Den Begründern ging es vor allem darum, eine Organisation zu schaffen, die ohne zentrales Management auskommt und in der die Entscheidungsmacht in den Händen der Teilnehmenden liegt. Von den Initiatoren wird der Zweck einer DAO in der Schaffung einer Organisation gesehen, deren Teilnehmer in Echtzeit und direkt Kontrolle über ihre Investitionen ausüben und deren Governance standardisiert, automatisch und selbstausführend mittels Software durchgesetzt wird.¹² Voraussetzung für die DAO war, dass die Ethereum-Blockchain – anders als die Bitcoin-Blockchain, die nur die Erzeugung und den Transfer von Bitcoins in seinem globalen Ledger aufzeichnet – neben der Aufzeichnung der Erzeugung und des Transfers von Ether (der Standard-Kryptowährung auf der Ethereum Blockchain) auch Computerskripte, sog „Smart Contracts“, und „dezentrale Anwendungen“ („DApps“) speichert und deren Zustand aufzeichnet.¹³

Prominentes Beispiel einer DAO ist die unter *The DAO* auftretende Organisation, die im April 2016 gestartet wurde und der es gelang, binnen kurzer Zeit ein

9 Vgl. *Larimer*, *Overpaying For Security – The Hidden Costs of Bitcoin*, The Let’s Talk Bitcoin! Network, 7 September 2013, <https://letstalkbitcoin.com/is-bitcoin-overpaying-for-false-security> (abgerufen am 19.5.2021); vgl. näher *Riva*, *Decentralized Autonomous Organisations (DAOs) in the Swiss Legal Order* Yearbook of Private International Law, Volume 21 (2019/2020), 601 (607 ff) https://libra.unine.ch/Publications/Sven_Riva/43292 (abgerufen am 17.5.2021).

10 So *Riva* (FN 9) 609.

11 <https://ethereum.org/en/whitepaper/#decentralized-autonomous-organizations> (abgerufen am 19.5.2021).

12 *Jentzsch*, *Decentralized Autonomous Organization to Automate Governance*, 1 https://archive.org/stream/DecentralizedAutonomousOrganizations/WhitePaper_djvu.txt (abgerufen am 20.5.2021); vgl. auch *Schwemmer*, AcP 221 (2021) 555 (556 f).

13 *Caisley/Lucking/Zdrowski/O’Hanlon*, *Decentralized Autonomous Organizations*, *Allen & Overy LLP*, (July 2016) 3, abrufbar unter <https://www.allenoverly.com/en-gb/global/news-and-insights/publications/decentralized-autonomous-organizations> (abgerufen am 19.5.2021); siehe auch *Völkle*, *Ethereum 2.0. Grundbaustein der weiterentwickelten Digitalisierung des Rechts*, MMR 2021, 539 ff.

erhebliches Vermögen (ca USD 150 Mio¹⁴) einzusammeln und durch eine Sicherheitslücke im Programmcode abzustürzen.¹⁵ Sie funktionierte dergestalt, dass die Teilnehmenden Ether – die digitale „Währung“ auf der Ethereum Blockchain – an eine digitale Adresse von The DAO senden konnten und dafür DAO-Token bekamen, die als Anteile und Stimmrechte an The DAO fungierten.¹⁶ Die DAO-Token waren frei übertragbar, ihr Preis konnte ähnlich wie bei Aktien im Laufe der Zeit variieren.¹⁷ Alle Teilnehmenden konnten Vorschläge für die Verwendung des Kapitals machen, über die abgestimmt wurde. Bei Erreichen einer Mehrheit sollte die getroffene Entscheidung automatisch durch den Programmcode ausgeführt werden. Dies setzte freilich voraus, dass das gewünschte Investment in digitaler Form zur Verfügung stand und Ether als „Währung“ akzeptierte. Sollte eine Investition in physischen Anlagen erfolgen, so war als Oracle¹⁸ eine Gesellschaft nach Schweizer Recht gegründet worden, die *DAO.Link*, die als Treuhänderin im Außenverhältnis auftreten sollte.¹⁹ Der „DAO-Hack“, wie das Ausnutzen des Programmfehlers auch bezeichnet wurde,²⁰ führte dazu, dass ein Teilnehmer²¹ – bereits zwei Monate nach dem Start – ca ein Drittel der eingesammelten Gelder erlangen konnte,²² was das Projekt zum Stillstand brachte und letztlich zur – nicht unumstrittenen – Gabelung der Ethereum-Blockchain, einer sog Hard Fork, führte.²³ Denn die Ethereum-Community kam den The-DAO-

- 14 Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich damit um das weltweit größte Crowdfunding (vgl DELOITTE, *The DAO – Chronology of a daring heist and its resolution*, Deloitte Blockchain Institute, September 2016, abrufbar unter https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/Innovation/Deloitte_Blockchain_Institute_Whitepaper_The_DAO.pdf, abgerufen am 29.8.2021).
- 15 Vgl dazu den TED Talk des Initiators der The DAO, *Christopher Jentzsch*, auf <https://www.youtube.com/watch?v=EJrPW3254wg> (abgerufen am 19.5.2021); <https://www.gq-magazin.de/autotechnik/article/wie-aus-dem-hack-des-blockchain-fonds-dao-ein-wirtschaftskrimi-wurde> (abgerufen am 19.5.2021); <https://de.wikipedia.org/wiki/Ethereum> (abgerufen am 19.5.2021).
- 16 Vgl <https://de.wikipedia.org/wiki/Ethereum> (abgefragt 19.5.2021); *Sattler*, Der Einfluss der Digitalisierung auf das Gesellschaftsrecht, BB 2018, 2243 (2250); *Mann*, Die Decentralized Autonomous Organization – ein neuer Gesellschaftstyp? NZG 2017, 1014 (1016); *Gassner* in *Binder Grösswang*, Digital Law² 90 (101).
- 17 *Caisley/Lucking/Zdrowski/O’Hanlon*, Decentralized Autonomous Organizations (FN 13) 3.
- 18 Ein Oracle ist die Schnittstelle, die die Blockchain bzw die Smart Contract mit Informationen der Außenwelt verbindet (vgl https://en.wikipedia.org/wiki/Blockchain_oracle, abgerufen am 26.8.2021).
- 19 Vgl *Mann*, NZG 2017, 1014 (1019); *Spindler*, Gesellschaftsrecht und Digitalisierung, ZGR 2018, 17 (51); *Sattler*, BB 2018, 2243 (2250).
- 20 Siehe auch noch unten 2.2.
- 21 Wer dies war, ist nie herausgekommen. Es erfolgte allerdings noch ein zweiter Hack, der Gegenangriff einer selbst ernannten Robin Hood Group, vgl <https://www.gq-magazin.de/autotechnik/article/wie-aus-dem-hack-des-blockchain-fonds-dao-ein-wirtschaftskrimi-wurde>, abgerufen am 19.5.2021; *Caisley/Lucking/Zdrowski/O’Hanlon*, Decentralized Autonomous Organizations (FN 13) 4.
- 22 Der Programmfehler hätte dem Hacker auch erlaubt, alles zu nehmen, so *Christopher Jentzsch* im TED Talk (FN 15).
- 23 Die ursprüngliche Blockchain wird als Ethereum Classic (ETC) von einer Minderheit (ca 11 %) weitergeführt, die am Grundsatz der Unveränderbarkeit der Transaktionen festhielt. Die Ethereum Foundation hat anhand verschiedener Metriken und der Abstimmung der Community entschieden, ihre Entwicklungstätigkeit nur auf die abgespaltene (oder *geforkte*) Hauptblockchain (weiterhin *Ethereum* genannt) zu beschränken und sich nicht mit *Ethereum Classic* zu beschäftigen (vgl https://de.wikipedia.org/wiki/Ethereum#Decentralized_Autonomous_Organization_, abgerufen am 19.5.2021).

Investoren zur Hilfe und veränderten den Code der Blockchain dahingehend, dass die Investoren zum Großteil ihr Geld zurückerhielten.²⁴

2.2. Lehren aus The DAO und Weiterentwicklung

Das Beispiel von The DAO lehrt uns zweierlei: Zum einen, dass eine Blockchain nicht so irreversibel ist, wie sie immer gepriesen wird, und zum anderen, dass Fehler im Code mitgedacht werden müssen. Ab einem gewissen Grad an Komplexität ist kein Computerprogramm fehlerfrei. Smart Contracts, die idR nichts anderes sind als unveränderliche Wenn-dann-Anweisungen und vollautomatisch ablaufen,²⁵ können keine Eventualitäten berücksichtigen. Sie lassen keinen Spielraum für Generalklauseln, Interpretationen und Ermessen. Wäre The DAO eine Gesellschaft nach österreichischem Recht gewesen, so wäre der DAO-Hack sicherlich treuwidrig gewesen, denn auch wenn das Verhalten kein „Hack“ im Sinne einer illegalen Handlung war (denn letztlich wurde ja nur eine Sicherheitslücke ausgenutzt, so wie auch in anderen Bereichen die Parteien Vertragslücken nutzen), so verstieß das Verhalten jedenfalls gegen den Gesellschaftszweck: Dieser bestand ja darin, die eingesammelten Gelder in Projekte zu investieren, und nicht darin, dass sich ein Einzelner bereichert.²⁶

Auch wenn unter Smart Contracts nicht zwangsläufig rechtsverbindliche Verträge verstanden werden,²⁷ ist man sich in der Literatur weitgehend einig, dass trotz aller technischen Elemente – der Blockchain, der Programmcodes, der Token – und der vordefinierten Abläufe bei der DAO idR eine Willensentscheidung für einen Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Zweck und insofern eine Gesellschaft vorliegt.²⁸ Soweit Zweifel am Vorliegen eines entsprechenden

24 Vgl dazu den TED Talk des Initiators der The DAO, *Christopher Jentzsch*, auf <https://www.youtube.com/watch?v=EJrPW3254wg> (abgerufen am 19.5.2021). Das Geld war zunächst nicht gleich verloren, sondern auf einer Child-DAO geparkt (die als Sicherheitsmechanismus eingebaut war) und konnte erst 28 Tage später endgültig abgezogen werden. Während dieser Zeit wurde die Hard Fork ausgeführt. Vgl auch <https://www.gq-magazin.de/auto-technik/article/wie-aus-dem-hack-des-blockchain-fonds-dao-ein-wirtschaftskrimi-wurde> (abgerufen am 19.5.2021).

25 Vgl *Schmidt*, Kryptowährung und Blockchain 50.

26 Ebenso aus deutscher Sicht *Spindler*, RD i 2021, 309 (313).

27 Zur rechtlichen Qualität vgl *Buchleitner/Rabl*, Blockchain und Smart Contracts, *ecolex* 2017, 4 (6 f); *Hanzl/Rubey*, GesRZ 2018, 103; *Gassner* in *Binder Grösswang*, Digital Law² 90 (102), jeweils mwN; *Waschbusch/Kiszka/Merz*, Einsatz von Smart Contracts in der Finanzbranche, ÖBA 2021, 547 (550).

28 Vgl *Hanzl/Rubey*, GesRZ 2018, 102 (103 f); *Hanzl*, Decentralized Autonomous Organization („DAO“), ÖJZ 2019, 293 (297); *Thöni*, Die DAO (Decentralized Autonomous Organization) – ein Gesellschaft sui generis? GES 2018, 371 (374 f); *Gassner* in *Binder Grösswang*, Digital Law² 90 (102). Nach stRsp kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob die Vertragsparteien die „konkrete Rechtsform der Gemeinschaft bedacht, bezeichnet und beschlossen“ haben (vgl etwa OGH 8 Ob 707/89 JBl 1991, 645; 8 ObA 284/97s infas 1998, A 75). Für Deutschland vgl *Spindler*, ZGR 2018, 17 (51); *ders*, Blockchaintypen und ihre gesellschaftsrechtliche Einordnung, RD i 2021, 309 (312); *Mann*, NZG 2017, 1014 (1018); *Sattler*, BB 2108, 2243 (2249); *Mienert*, Wyomings DAO-Gesetz. Blaupause für die Regulierung Blockchain-basierter dezentraler autonomer Organisationen? RD i 2021, 384 (386); *Langheld/Haagen*, Decentralized Autonomous Organizations – verbandsrechtliche Einordnung und Gestaltungsmöglichkeiten, NZG 2021, 724 (725); *Schwemmer*, AcP 221 (2021) 555 (567).

Bindungswillen der Beteiligten aufgeworfen werden, weil sich die Teilnehmenden nicht kennen und daher auch keine Haftungsrisiken eingehen wollen,²⁹ ist dem entgegenzuhalten, dass auch bei anderen Gesellschaftsformen eine persönliche Bekanntschaft häufig nicht gegeben ist und die unbeschränkte Haftung die Rechtsfolge und kein Tatbestandsmerkmal darstellt. Zumindest nach der österreichischen Rsp kommt es nicht darauf an, ob die Vertragspartner die konkrete Rechtsform bedacht, bezeichnet und beschlossen haben.³⁰ Maßgeblich ist nur die inhaltliche Einigung, aus der sich dann die rechtliche Einordnung ergibt.³¹ „Wurde eine Willenseinigung über die konstitutiven Elemente einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erzielt, dann kommt es nicht darauf an, ob sich die Parteien der rechtlichen Tragweite ihres Verhaltens bewusst waren.“³² Auch die für die Abgrenzung gegenüber anderen Verträgen maßgeblichen Mit- und Einwirkungsrechte³³ liegen bei den Mitgliedern einer DAO stets vor, entscheiden sie doch über die Verwendung der aufgebrachten Mittel. Insofern kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Beteiligung an einer DAO „eher dem Lottereeinsatz als der Gründung einer Gesellschaft“³⁴ gleichkommt, wobei die Qualifikation als Glücksspiel das Vorliegen einer GesbR nicht ausschließt. Dem Risiko, dass sich allfällige Hacker auf einen fehlenden Bindungswillen berufen, könnte durch sog Ricardianische Verträge abgeholfen werden. Diese sind – anders als Smart Contracts – von Mensch und Maschine gleichermaßen lesbar und können auch die mit der Vereinbarung verfolgten Absichten, Bedingungen, Überprüfungsmechanismen etc enthalten.³⁵ Solche Ricardianischen Verträge werden etwa von Plattformen wie *OpenBazaar*, einem E-Commerce-Marktplatz oder eben auch von Ethereum verwendet.³⁶ Mit ihrer Hilfe ließen sich auch komplexere Gesellschaftsverträge auf der Blockchain implementieren. Freilich ist damit die Frage, welches Recht auf diese Gesellschaften anzuwenden ist, noch nicht beantwortet.

29 Insb *Langenbucher*, Digitales Finanzwesen. Vom Bargeld zu virtuellen Währungen, AcP 218 (2018) 385 (422 ff).

30 StRsp, vgl etwa OGH 8 Ob 707/89 JBl 1991, 645; 8 ObA 284/97s infas 1998, A 75 = ARD 4929/3/98; vgl bereits 1 Ob 15/65 MietSlg 17.467; RIS-Justiz RS0014509.

31 Vgl nur *Artmann* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ (Klang) (2017) § 1175 Rz 30 mwN; für Deutschland *Spindler*, RDt 2021, 309 (312).

32 OGH 8 Ob 707/89 JBl 1991, 645.

33 Diese sind zwar seit der GesbR-Reform (BGBl I 2014/83) kein Wesensmerkmal einer Gesellschaft, dienen aber als wesentliches Merkmal zur Abgrenzung gegenüber anderen Vertragsverhältnissen; vgl *Artmann* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ (Klang) § 1175 Rz 43 mwN.

34 So *Langenbucher*, AcP 218 (2018) 385 (423); dagegen *Spindler*, RDt 2021, 309 (313); *Schwemmer*, AcP 221 (2021) 555 (567).

35 Vgl https://en.wikipedia.org/wiki/Ricardian_contract; <https://101blockchains.com/ricardian-contracts/>; <https://aicanime.com/cat-anleitungen/was-sind-ricardianische-vertrage-eine-umfassende/> (abgerufen am 18.5.2021).

36 *Ian Grigg*, On the intersection of Ricardian and Smart Contracts (February 2015) abrufbar unter https://iang.org/papers/intersection_ricardian_smart.html (abgefragt am 18.5.2021).

2.3. Die kollisionsrechtliche Anknüpfung

In der österreichischen Literatur geht die gesellschaftsrechtliche Einordnung überwiegend dahin, dass es sich bei einer DAO um eine GesBR handelt,³⁷ wobei die Frage des anwendbaren Rechts als Vorfrage in der Diskussion mitunter zu kurz kommt.³⁸ Denn das Charakteristische der DAO ist, dass sie von einer Vielzahl wechselnder Kapitalgeber dezentral verwaltet wird und daher gerade keinen physischen Verwaltungssitz hat, an den nach § 10 IPRG anzuknüpfen ist. Auch die im Hinblick auf Gesellschaften aus der EU bzw dem EWR anzuwendende Gründungstheorie hilft nicht weiter, denn kennzeichnend für die DAO ist auch, dass sie nicht nach dem Gründungsrecht eines Staates organisiert ist.

Möglicherweise wäre es für das österreichische Recht eine gute Gelegenheit, größer zu denken und einerseits die Anknüpfung von Gesellschaften generell zu überdenken und andererseits ein Blockchain-Kapitalgesellschaftsrecht iS einer Gesellschaftsverfassung auf Grundlage einer tokenisierten Mitgliedschaft zu diskutieren, wie dies derzeit in Deutschland vor dem Hintergrund der Blockchain-Strategie der deutschen Bundesregierung erfolgt.³⁹ Letzteres bedarf freilich eingehender Überlegungen und muss weiteren Publikationen vorbehalten bleiben. Hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Anknüpfung ist festzuhalten, dass schon jetzt § 10 IPRG bei EU- bzw EWR-ansässigen Gesellschaften durch die Gründungstheorie überlagert wird, sodass § 10 IPRG in einem für Österreich sehr wichtigen Wirtschaftsraum keinen Anwendungsbereich hat. Will man die kollisionsrechtliche Anknüpfung neu denken, so wäre dabei von der Frage auszugehen, wozu die rechtliche Qualifikation der DAO – oder allgemeiner eines Zusammenschlusses – als Gesellschaft überhaupt notwendig ist. Hierbei geht es vor allem um das Außenverhältnis, denn das Verhältnis der Gesellschafter untereinander lässt sich im *main contract* bzw den Ricardianischen Verträgen regeln. Für Dritte ganz entscheidend ist, ob der so gegründeten Gesellschaft Rechtsfähigkeit zukommt, ob sie selbst also Vertragspartnerin Dritter sein kann, in wessen Eigentum das aufbrachte Vermögen steht und wer für allfällige Verbindlichkeiten haftet.

Wenn wir Anwendungsfälle der DAO überlegen, so könnten dies Fallgestaltungen sein, die – wie bei The DAO auch intendiert – kaum Berührungspunkte mit der analogen Welt haben, etwa eine Investmentgesellschaft, eine DAO zur For-

37 Gassner in Binder Grösswang, Digital Law² 90 (103); Thöni, GES 2018, 371 (374 ff); Hanzl, ÖJZ 2019, 293 (296 f); abweichend noch Hanzl/Rubey, GesRZ 2018, 102 (104), wonach die DAO Rechtsform „sui generis“ ist, die „am ehesten noch die Charakteristika einer Kapitalgesellschaft erfüllt. Es wäre jedoch denkbar, dass die Inhaber der token einer DAO eine GesBR bilden und die DAO als solche nicht rechtsfähig ist.“ Mit der Qualifikation als AIF sympathisierend, aber offenlassend Aigner, ZfRV 2020, 211 (221).

38 Vgl Hanzl, ÖJZ 2019, 293 (297); Thöni, GES 2018, 371 (374 ff). Siehe aber Gassner in Binder Grösswang, Digital Law² 90 (100).

39 Vgl Mösllein/Omlor/Urbach, Grundfragen eines Blockchain-Kapitalgesellschaftsrechts, ZIP 2020, 2149 (2149 ff).

schungsförderung, zum Betrieb einer Lotterie oder eine Charity-DAO, die jeweils die Auszahlung der Gelder autonom vornehmen. Diesfalls erfolgt zwar im Innenverhältnis der DAO eine Willensbildung, wofür die Gelder verwendet werden, die Ausführung würde dann aber durch den bereits vordefinierten Smart Contract geschehen, sodass eine Vertretungshandlung wie bei herkömmlichen Gesellschaften nicht stattfindet. Je nachdem, ob der DAO Rechtsfähigkeit zukommt oder nicht, ist sie oder sind ihre Gesellschafter Vertragspartner des Dritten und aus dem vertraglichen Verhältnis berechtigt und verpflichtet. Denn auch wenn der Smart Contract nicht als Vertrag im Rechtssinn verstanden wird, kann es keinen Zweifel daran geben, dass es durch die Bewerbung des Dritten um die Gelder und die Auszahlung aufgrund der Abstimmung der Gesellschafter zu einem Vertragsverhältnis kommt.⁴⁰ Die DAO könnte auch einen volldigitalen Supermarkt⁴¹ betreiben, der ohne Kasse und Personal selbständig die Waren nachordert, oder einen selbstfahrenden Mietwagen, der bei Bezahlung die Wegfahrsperrdeaktiviert und mit der überwiesenen Kryptowährung selbständig tanken fährt.⁴² Auch diesfalls würde das Geschäftsmodell weitgehend digital funktionieren, doch sind diese Beispiele derzeit sicherlich noch Zukunftsmusik. Insofern wird die DAO eine Schnittstelle zur „realen Welt“ benötigen. Bei The DAO war für den Fall, dass in physische Anlagen investiert werden sollte, eine Treuhänderin vorgesehen, die *DAO.Link*, eine Sàrl, somit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Schweizer Recht.⁴³ Diese sollte als Vertragspartnerin gegenüber Dritten (auf Rechnung der DAO-Mitglieder) auftreten. Insofern ist der Rechtsschutz bei entsprechender Offenlegung für Dritte gegeben, diese stehen einer rechtsfähigen Entität gegenüber, die für etwaige Verbindlichkeiten haftet, freilich nur mit ihrem Vermögen, was aber per se nicht missbräuchlich ist.⁴⁴ Die *DAO.Link* ist von den DAO-Mitgliedern und einer zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft strikt zu unterscheiden. Man könnte sich aber die Frage stellen, ob für die kollisionsrechtliche Beurteilung der DAO – wenn man der Sitztheorie verhaftet bleiben möchte – an den Sitz der *DAO.Link* angeknüpft werden könnte, da diese relevante Entscheidungen mit Wirkung für die DAO trifft.⁴⁵ Die Funktion der *DAO.Link* als Oracle könnte mit dem Sitz einer juristischen Person verglichen werden, stellen doch beide die Verbindung zur realen Welt her.⁴⁶ Jedenfalls ist aber die *DAO.Link* kollisionsrechtlich unproblematisch, da sie als Gesellschaft nach Schweizer Recht gegründet wurde und letztlich diejenige ist, mit der Dritte

40 Vgl näher Mann, NZG 2017, 1014 (1018 f).

41 Vgl Amazon GO <https://www.youtube.com/watch?v=KrUu8WuCDTA> (abgerufen am 18.5.2021).

42 Wobei die Frage, wie der Tankvorgang funktionieren könnte, hier ausgeklammert wird.

43 Caisley/Lucking/Zdrowski/O'Hanlon, Decentralized Autonomous Organizations (FN 13) 6; Mann, NZG 2017, 1019.

44 Mann, NZG 2017, 1014 (1019).

45 Spindler, ZGR 2018, 17 (52); ders, RDi 2021, 309 (314); siehe auch Zimmermann, Blockchain-Netzwerke und Internationales Privatrecht – oder: der Sitz dezentraler Rechtsverhältnisse, IPRax 2018, 566 (571), der eine akzessorische Anknüpfung an Außenbeziehungen vorschlägt.

46 Spindler, RDi 2021, 309 (314).

bei Rechtsgeschäften mit der DAO in Kontakt kommen. Diesfalls ist dann die Frage nach der Qualifikation der DAO selbst womöglich zweitrangig.

Fraglich ist aber, was gilt, wenn es an einem verbindenden Element wie der *DAO.Link* fehlt. Einzelne ausländische Rechtsordnungen haben die Problematik bereits erkannt und bieten sog „limited liability wrapper“ an, durch die einerseits den DAOs zu einem rechtlichen Rahmen verholfen wird und andererseits die Haftung der DAO-Teilnehmer rechtssicher beschränkt werden kann.⁴⁷ So wurde die erste DAO mit beschränkter Haftung (organisiert als LLC-DAO in New York) von *OpenEsquire* gegründet und die zweite DAO mit beschränkter Haftung von *dOrg* in Vermont organisiert.⁴⁸ *OpenLaw* verspricht dabei:

Through this approach, rights and obligations between members – including questions related to liability, agency, choice of law questions, and dispute resolution – can be defined in a Ricardian contract to deal with unexpected or unfortunate events and a DAO can enjoy the limited liability provided by existing legal entities. By using LAOs, DAOs can effectively hold assets, sign contracts in their legal name, with the efficient management of DAO governance and assets handled via smart contracts. DAOs and their members can limit risk and make these entities more predictable, without making them less *programmable*.⁴⁹

Aus der Sicht des österreichischen Rechts ist freilich problematisch, dass diese LAOs, wenn sie keinen reellen Verwaltungssitz in den USA haben, nach IPRG nicht anerkannt werden, denn anders als in Deutschland⁵⁰ besteht zwischen Österreich und den USA – soweit ersichtlich – kein Anerkennungsabkommen. Auch insofern wäre es von Vorteil, wenn in Österreich die Gründungstheorie nicht nur für die kollisionsrechtliche Anknüpfung von EU- bzw EWR-Gesellschaften relevant wäre. Zieht man darüber hinaus in Betracht, dass mit zunehmender Digitalisierung vermehrt Fallgestaltungen auftreten werden, in denen ein physischer Sitz nicht (oder nur schwer) auszumachen ist, könnte dies ganz generell für ein Überdenken der in Österreich maßgeblichen Sitztheorie sprechen. Als Sitz wurde bislang jener Ort identifiziert, an dem „üblicherweise die leitenden Ent-

47 Vgl *OpenLaw*, The Era of Legally Compliant DAOs, (June 26, 2019) <https://medium.com/@OpenLawOfficial/the-era-of-legally-compliant-daos-491edf88fed0> (abgefragt 18.5.2021); The LAO, A Taxonomy For LAOs: Making Sense of the Emerging LAO Ecosystem (Nov 13, 2019), <https://medium.com/@thelaoofficial/a-taxonomy-for-laos-making-sense-of-the-emerging-lao-ecosystem-1122b035fe1a> (abgefragt 18.5.2021); siehe auch *Möslein/Omlor/Urbach*, ZIP 2020, 2149 (2153); *Schwemmer*, AcP 221 (2021) 555 (558).

48 Vgl <https://medium.com/@OpenLawOfficial/the-era-of-legally-compliant-daos-491edf88fed0> (abgerufen am 18.5.2021). Zum neuerdings bestehenden Rechtsrahmen für DAO von Wyoming vgl *Mienert*, RD 2021, 384 (388 ff).

49 <https://medium.com/@thelaoofficial/a-taxonomy-for-laos-making-sense-of-the-emerging-lao-ecosystem-1122b035fe1a> (abgefragt 18.5.2021).

50 Vgl Art XXV Abs 5 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages; *Möslein*, *Blockchain Applications and Company Law* (October 2020) 7, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3720222 (abgefragt 22.5.2021); *ders*, *A Nexus of Smart Contracts? Geschäftspraxis und -theorie im Spiegel der Blockchain*, in *Festschrift Windbichler* (2020) 889 (899).